

KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020 Montag, 9. März 2020 Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum Verbot öffentlicher Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen in geschlossenen Räumen auf dem Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde

S. 70



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit

Postanschrift: Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Dr. Jonathan Fahlbusch

Durchwahl:

04331 202-342

Fax-Nr.:

04331 202-185

Zimmer:

224

E-Mail-Adresse:

jonathan.fahlbusch@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg 09.03.2020

Allgemeinverfügung

des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum Verbot öffentlicher Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen in geschlossenen Räumen auf dem Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen in geschlossenen Räumen auf dem Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde, soweit von einer hohen Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten und einer engen Interaktion zwischen den Teilnehmenden auszugehen ist, werden untersagt.
- 2. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Sonntag, 29. März 2020, 23.59 Uhr.
- 3. Diese Allgemeinverfügung wird für sofort vollziehbar erklärt.

Begründung

Der Allgemeinverfügung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der vorherrschende Übertragungsweg des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) geschieht über Tröpfchen. Diese Tröpfchen werden z.B. durch Husten oder Niesen von Mensch-zu-Mensch übertragen. Auch Übertragungen durch mild erkrankte oder



asymptomatisch Infizierte können im beruflichen bzw. privaten Bereich, aber auch bei größeren Veranstaltungen vorkommen.

Größere Ausbrüche kamen im Zusammenhang mit Konferenzen, Reisegruppen, Gottesdiensten oder auch Karnevalssitzungen vor.

Die Risiken einer Übertragung sind nicht bei allen Veranstaltungen gleich, sondern können höchst unterschiedlich sein. Ein hohes Risiko besteht unter anderem für Veranstaltungen, wenn die Teilnehmerzahl hoch ist (mehr als 1000 Personen).

Insbesondere fallen hierunter:

- Tanzveranstaltungen
- Sportveranstaltungen
- Konferenzen
- Messen.

11

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz. Danach kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist im vorliegenden Fall auf Grund der besonderen öffentlichen Interessen die sofortige Vollziehung anzuordnen. Die besonderen öffentlichen Interessen liegen insbesondere darin, dass das Infektionsrisiko nicht anders effektiv abgewendet werden kann.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachbereich 2, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwahrend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Rendsburg, den

Dr. Fahlbusch



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit

Postanschrift:

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Dr. Jonathan Fahlbusch

Durchwahl:

04331 202-342

Fax-Nr.:

04331 202-185

Zimmer:

224

E-Mail-Adresse:

jonathan.fahlbusch@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg 09.03.2020, 15.10 Uhr

Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum Verbot öffentlicher Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen in geschlossenen Räumen auf dem Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Unter Aufhebung der Allgemeinverfügung Kreises Rendsburg-Eckernförde zum Verbot öffentlicher Veranstaltungen vom 09.03.2020, 11.35 Uhr wird gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen in geschlossenen Räumen auf dem Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde, soweit von einer hohen Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten und einer engen Interaktion zwischen den Teilnehmenden auszugehen ist, werden untersagt.
- 2. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Sonntag, 29. März 2020, 23.59 Uhr.
- 3. Diese Allgemeinverfügung wird für sofort vollziehbar erklärt.

Begründung

Der Allgemeinverfügung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der vorherrschende Übertragungsweg des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) geschieht über Tröpfchen. Diese Tröpfchen werden z. B. durch Husten oder Niesen von



Mensch-zu-Mensch übertragen. Auch Übertragungen durch mild erkrankte oder asymptomatisch Infizierte können im beruflichen bzw. privaten Bereich, aber auch bei größeren Veranstaltungen vorkommen.

Größere Ausbrüche kamen im Zusammenhang mit Konferenzen, Reisegruppen, Gottesdiensten oder auch Karnevalssitzungen vor.

Die Risiken einer Übertragung sind nicht bei allen Veranstaltungen gleich, sondern können höchst unterschiedlich sein. Ein hohes Risiko besteht unter anderem für Veranstaltungen, wenn die Teilnehmerzahl hoch ist (mehr als 1000 Personen).

Insbesondere fallen hierunter:

- Tanzveranstaltungen
- Sportveranstaltungen
- Konferenzen
- Messen.

11.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz. Danach kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist im vorliegenden Fall auf Grund der besonderen öffentlichen Interessen die sofortige Vollziehung anzuordnen. Die besonderen öffentlichen Interessen liegen insbesondere darin, dass das Infektionsrisiko nicht anders effektiv abgewendet werden kann.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachbereich 2, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwahrend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Rendsburg, den

Dr. Fahlbusch